

CSRD

Richtlinie zur
Nachhaltigkeitsberichterstattung
[+ Sorgfaltspflichten]

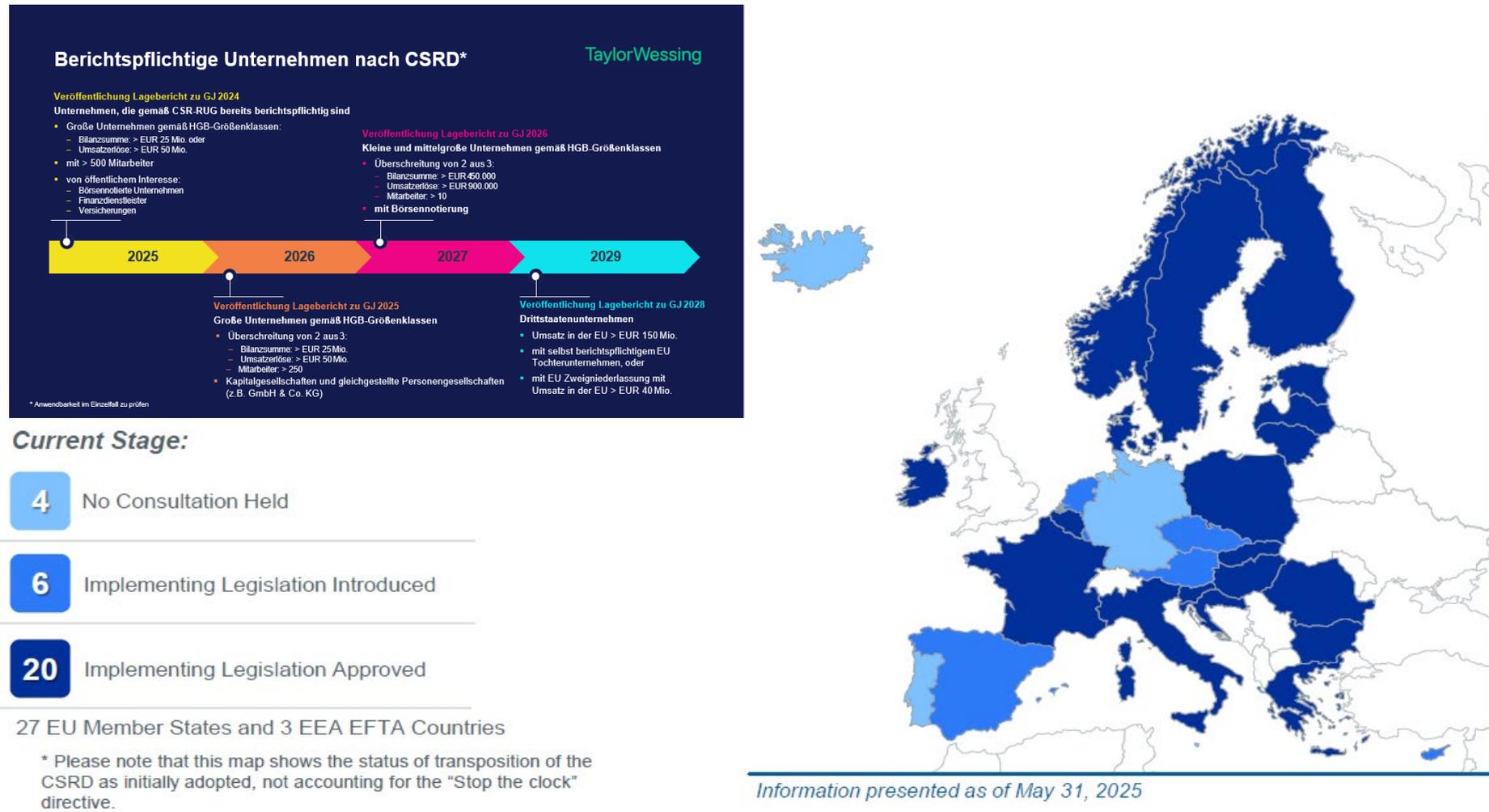
Zustand und Schwierigkeiten,
Handlungsempfehlungen für
den Umsetzungspfad in
Deutschland



Umsetzungsstatus*

CSRD

Vor dem Omnibus: 25/50/500/+ bzw. 25/50/250 bzw. KMU/+ bzw. Drittländer



...#CSRD #Omnibus: #EU #Länder passen ihre nationalen Gesetze an...

🇫🇷 Frankreich hat - bislang als einziges Land - ein Gesetz verabschiedet, mit dem #stop_the_clock ⌚ umgesetzt wird.

Sieben weitere Länder haben dazu Entwürfe:

- 🇪🇸 Estland
- 🇫🇮 Finnland
- 🇱🇮 Litauen
- 🇱🇺 Luxemburg
- 🇳🇴 Norwegen
- 🇵🇱 Polen und
- 🇸🇪 Schweden.

Alle Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Uhr ⌚ bis Ende 2025 angehalten zu haben.

Bisher haben aber nur 20 Länder von 30 in der #EFTA Rechtsvorschriften zur Umsetzung der CSRD vor der Einführung von Omnibus (zumindest teilweise) verabschiedet. In 10 Ländern gibts also wohl gar nichts das angehalten werden müsste 🙄.

Das heisst wohl noch immer keine Verpflichtung zu irgendeinem #CSRD Bericht in:

- 🇦🇹 Österreich
- 🇨🇾 Zypern
- 🇩🇪 Deutschland
- 🇵🇹 Portugal
- 🇱🇺 Luxemburg
- 🇲🇹 Malta
- 🇮🇸 Island
- 🇳🇱 Niederlande
- 🇪🇸 Spanien



*Quelle Ropes & Gray: https://www.ropesgray.com/-/media/files/alerts/2025/06/20250620_CSRD_Tracker.pdf

*Siehe auch EU Tracker: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/NIM/?uri=CELEX:32022L2464>

NFRD/CSRD/ESRS...

Quellen

- HGB alt - §§ 289b ff. und 315b ff. unter Verweis auf EU Bilanzrichtlinie 2013/34 Art. 19a ALT als Folge der **NFRD** (Non Financial Reporting Directive) 2014/95
- HGB neu – §§ 289b ff. und 315b ff. HGB unter Verweis auf **EU Bilanzrichtlinie 2013/34 Art. 19a und 29b NEU** geändert durch CSRD Richtlinie 2022/2064 mit Verweisen auf
 - Verordnung 2019/2088 Offenlegungspflichten für den Finanzsektor (**SFDR**) und
 - Verweis auf Verordnung 2020/852 zu **Taxonomie** (die wiederum 2019/2088 ändert – plus deren 2 Anhänge zu den Disclosures Art 8 and 9) und
 - Verweis auf delegierte Verordnung 2022/1288 zu Regulatory Standards for Sustainability Finance Disclosing Reporting Directive (**RTS to SFDR**)
 - Verweis auf delegierte Verordnung 2019/815 technische Regulierungsstandards (XHTML, XBRL, ect)

> **EU Bilanzrichtlinie 2013/34 Art 29b** führt dabei direkt zu den **12 ESRS** über die **Änderung der 2013/34** durch delegierte Verordnung **2023/2772** mit seinen Anhängen. **ANNEX 1 = ESRS** und **ANNEX 2 = Abbreviations and Glossary / Definitions**; https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ%3AL_202302772

➔ **Deutsches CSRD RUG:**
[RefE_CSRD_UmsG.pdf \(bmj.de\)](#) vom 22.03.204
 und [Regierungs-Entwurf \(bmj.de\)](#) 24.07.2024
 plus viele Konsultationen bis Oktober 2024 –
 BAFA LKSG Bericht fällt für CSRD Unternehmen weg

Taxonomie
 Taxonomie
 Quellen



Delegierte Rechtsakte und Standards

- **EFRAG Implementation guidance for the materiality assessment (MAIG) [Materiality]**; siehe auch Synopse Topics > IRO > DR [ID 177] und **EFRAG Implementation guidance value chain (VCIG) [Value Chain]**
- **EFRAG Implementation guidance for the materiality assessment (MAIG)**
- **EFRAG Implementation guidance value chain (VCIG)**
- **EFRAG ID 177 mit Zuordnung Longlist Items zu DR**
- **ESRS – 282 Seiten, 82 Offenlegungspflichten, 1137 Datenpunkte** [siehe sogleich] z.B. in Exceltool plus Abkürzungen und Glossar
- **Exceltool** [auch zur Ermittlung: **Was ist quantitativ – was ist qualitativ?**] > Quantitativ sind etwa 40% in ESRS E 1-5, 20% in ESR S1-4, 25% in ESRS G 1 – in Summe etwa 30% der Rest (70%) sind eher qualitativ [siehe sogleich]
- **SELBER BAUEN WAS MAN BRAUCHT**

<https://efrag.sharefile.com/share/view/s1a12c193b86d406e90b1bcd7b6bb8f6f/fo37c90b-9d9b-4432-a76b-27760cfc01b>

ESRS	DR	Paragraph	Related AR	Name	Data Type	Appendix B - ESRS 2 (SFDR + PILLAR 3 + Benchmark + CL)	Appendix C - ESRS 1 (DPS subject to phasing-in provisions applicable to undertakings with less than 750 employees 1 year)	Appendix C - ESRS 1 (DPS subject to phasing-in provisions applicable to all undertakings)	May (V)
S1	S1-5	AR 49 a		Disclosure of intended outcomes to be achieved in lives of people in its own workforce	narrative	Y	Y	Y	V
S1	S1-5	AR 49 b		Information about stability over time of target in terms of definitions and methodologies to enable comparability	semi-narrative	Y	Y	Y	V
S1	S1-5	AR 49 c		Disclosure of references to standards or commitments which targets are based on	narrative	Y	Y	Y	V
ESRS 2									
S1	S1-6	50a	AR 57	Characteristics of undertaking's employees - number of employees by gender (table)	Table A	Y	Y	Y	Y
S1	S1-6	50a		Average number of employees (head count)	Table A/Integer	Y	Y	Y	Y
S1	S1-6	50a		Characteristics of undertaking's employees - number of employees in countries with 50 or more employees (table)	Table B	Y	Y	Y	Y
S1	S1-6	50a		Number of employees in countries with 50 or more employees	Table B/Integer	Y	Y	Y	Y
S1	S1-6	50b		Characteristics of undertaking's employees - information on employees by contract type, gender and region (table)	Table C	Y	Y	Y	Y
S1	S1-6	50b + S1		Number of employees (head count or full-time equivalent)	Table C/Decimal	Y	Y	Y	Y
S1	S1-6	50d + S1		Average number of employees (head count or full-time equivalent)	Table C/Decimal	Y	Y	Y	Y
S1	S1-6	50c	AR 59	Number of employee turnover	Integer	Y	Y	Y	Y
S1	S1-6	50c		Percentage of employee turnover	Percent	Y	Y	Y	Y

ESRS

Neue „deutsche“ EU Texte* wg. Übersetzung



Amtsblatt der Europäischen Union

DE Reihe L

2024/90457

9.8.2024

Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission vom 31. Juli 2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung

(Amtsblatt der Europäischen Union L, 2023/2772, 22. Dezember 2023)

Die Anhänge der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 erhalten folgende Fassung:

„ANHANG I

Europäische Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS)

ESRS 1	Allgemeine Anforderungen
ESRS 2	Allgemeine Angaben
ESRS E1	Klimawandel
ESRS E2	Umweltverschmutzung
ESRS E3	Wasser- und Meeresressourcen
ESRS E4	Biologische Vielfalt und Ökosysteme
ESRS E5	Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft
ESRS S1	Arbeitskräfte des Unternehmens
ESRS S2	Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette
ESRS S3	Betroffene Gemeinschaften
ESRS S4	Verbraucher und Endnutzer
ESRS G1	Unternehmensführung

The screenshot shows a PDF comparison interface. On the left, a circular gauge displays '8156 Änderungen insgesamt'. Below it are icons for 'Ersetzt', 'Eingefügt', and 'Geeicht'. The main area shows 'Vergleichsergebnisse' for two documents: 'Alte Datei: Delegierter Rechtsakt_2023_2772_DE.TXT.pdf' and 'Neue Datei: Berichtigung Delegierter Rechtsakt_2023_2772 durch 2024_90457_DE.TXT.pdf'. A summary table indicates: 8156 total changes, consisting of 3366 replacements, 589 insertions, and 842 deletions. Additionally, there are 2607 formatting and annotation changes.

„Lost in Translation“



- 1.2 Reporting areas and minimum content disclosure requirements on policies, actions, targets and metrics
- 1.2 Domaines d'information et exigences minimums en matière de publication de contenu sur les politiques, les actions, les cibles et les métriques
- 1.2 Ambiti di rendicontazione e obblighi sul contenuto minimo dell'informativa riguardo a politiche, azioni, obiettivi e metriche
- 1.2. Ámbitos de información y requisitos mínimos de contenido de la divulgación sobre políticas, actuaciones, metas y parámetros
- 1.2 → Berichterstattungsbereiche und Mindestinhalt der Angaben in Bezug auf Strategiekonzepte, Maßnahmen, Ziele und Parameter Kennzahlen

ESRS

82 Offenlegungspflichten

¹Konzepte = Policies

Maßnahmen = Actions

Metrics = Kennzahlen

Targets = Ziele

P A T M sind in allen ESRS enthalten und es wird bei P A T immer auf ESRS 2 MDR-P/A/T verwiesen; bei M allerdings wird Einhaltung der MDR still vorausgesetzt

ESRS 1 Allgemeine Anforderungen	[Siehe Extra Folie unten]
ESRS 2 Allgemeine Angaben [12 Allgemeine Angabepflichten] + 4 MDR: Policies, Actions, Targets Metrics,	BP-1: Allgemeine Grundlage für die Erstellung der Nachhaltigkeitserklärungen BP-2: Angaben im Zusammenhang mit konkreten Umständen GOV-1: Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane GOV-2: Informationen und Nachhaltigkeitsaspekte, mit denen sich die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens befassen GOV-3: Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme GOV-4: Erklärung zur Sorgfaltspflicht GOV-5: Risikomanagement und interne Kontrollen der Nachhaltigkeitsberichterstattung SBM-1: Strategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette SBM-2: Interessen und Standpunkte der Interessenträger SBM-3: Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell IRO-1: Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen IRO-2: In ESRS enthaltene von der Nachhaltigkeitserklärung des Unternehmens abgedeckte Angabepflichten
ESRS E 1 Klimawandel (9 Angabepflichten) + GOV-3 SBM-3 IRO-1	E1-1: Übergangsplan für den Klimaschutz E1-2: Konzepte ¹ im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel E1-3: Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit den Klimakonzepten E1-4: Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel E1-5: Energieverbrauch und Energiemix E1-6: THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen E1-7: Entnahme von Treibhausgasen und Projekte zur Verringerung von Treibhausgasen, finanziert über CO ₂ Zertifikate E1-8: Interne CO ₂ -Bepreisung E1-9: Erwartete finanzielle Effekte wesentlicher physischer Risiken und Übergangsrisiken sowie potenzielle klimabezogene Chancen
ESRS E 2 Umweltverschmutzung (6 Angabepflichten) + IRO-1	E2-1: Konzepte im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung E2-2: Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung E2-3: Ziele im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung E2-4: Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung E2-5: Besorgniserregende Stoffe und besonders besorgniserregende Stoffe E2-6: Erwartete finanzielle Effekte durch Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung
ESRS E 3 Wasser und Meeresressourcen (5 Angabepflichten) + IRO-1	E3-1: Konzepte im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen E3-2: Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen E3-3: Ziele im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen E3-4: Wasserverbrauch E3-5: Erwartete finanzielle Effekte durch Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen
ESRS E 4 Biologische Vielfalt und Ökosysteme (6 Angabepflichten) + SBM-3 IRO-1	E4-1: Übergangsplan und Berücksichtigung von biologischer Vielfalt und Ökosystemen in Strategie und Geschäftsmodell E4-2: Konzepte im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen E4-3: Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen E4-4: Ziele im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen E4-5: Kennzahlen für die Auswirkungen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemveränderungen E4-6: Erwartete finanzielle Effekte durch Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen
ESRS E 5 Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft (6 Angabepflichten) + IRO-1	E5-1: Konzepte im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft E5-2: Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft E5-3: Ziele im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft E5-4: Ressourcenzuflüsse E5-5: Ressourcenabflüsse E5-6: Erwartete finanzielle Effekte durch Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft

ESRS

82 Offenlegungspflichten

<p>ESRS S1 Arbeitskräfte des Unternehmens (17 Angabepflichten)</p> <p>+ SBM-2 SBM-3</p>	<p>S1-1: Konzepte im Zusammenhang mit den Arbeitskräften des Unternehmens S1-2: Verfahren zur Einbeziehung der Arbeitskräfte des Unternehmens und von Arbeitnehmervertretern in Bezug auf Auswirkungen S1-3: Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die Arbeitskräfte des Unternehmens Bedenken äußern können S1-4: Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf die Arbeitskräfte des Unternehmens und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit den Arbeitskräften des Unternehmens sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen S1-5: Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen S1-6: Merkmale der Arbeitnehmer des Unternehmens S1-7: Merkmale der Freearbeitskräfte des Unternehmens S1-8: Tarifvertragliche Abdeckung und sozialer Dialog S1-9: Diversitätskennzahlen S1-10: Angemessene Entlohnung S1-11: Soziale Absicherung S1-12: Menschen mit Behinderung S1-13: Kennzahlen für Weiterbildung und Kompetenzentwicklung S1-14: Kennzahlen für Gesundheitsschutz und Sicherheit S1-15: Kennzahlen für die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben S1-16: Vergütungskennzahlen (Verdienstunterschiede und Gesamtvergütung) S1-17: Vorfälle, Beschwerden und schwerwiegende Auswirkungen im Zusammenhang mit Menschenrechten</p>
<p>ESRS S2 Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette (5 Angabepflichten)</p> <p>+ SBM-2 SBM-3</p>	<p>S2-1: Konzepte im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette S2-2: Verfahren zur Einbeziehung der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette in Bezug auf Auswirkungen S2-3: Verfahren zur Verbesserung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette Bedenken äußern können S2-4: Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen S2-5: Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen</p>
<p>ESRS S3 Betroffene Gemeinschaften (5 Angabepflichten)</p> <p>+ SBM-2 SBM-3</p>	<p>S3-1: Konzepte im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften S3-2: Verfahren zur Einbeziehung betroffener Gemeinschaften in Bezug auf Auswirkungen S3-3: Verfahren zur Verbesserung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die betroffene Gemeinschaften Bedenken äußern können S3-4: Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen S3-5: Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen</p>
<p>ESRS S4 Verbraucher und Endnutzer (5 Angabepflichten)</p> <p>+ SBM-2 SBM-3</p>	<p>S4-1: Konzepte im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern S4-2: Verfahren zur Einbeziehung von Verbrauchern und Endnutzern in Bezug auf Auswirkungen S4-3: Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die Verbraucher und Endnutzer Bedenken äußern können S4-4: Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf Verbraucher und Endnutzer und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen S4-5: Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen</p>
<p>ESRS G 1 Unternehmenspolitik (6 Angabepflichten)</p> <p>+ GOV-1 IRO-1</p>	<p>G1-1: Unternehmenskultur und Konzepte für die Unternehmenspolitik G1-2: Management der Beziehungen zu Lieferanten G1-3: Verhinderung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung G1-4: Korruptions- oder Bestechungsfälle G1-5: Politische Einflussnahme und Lobbytätigkeiten G1-6: Zahlungspraktiken</p>

ESRS

Die „Anleitung“ in ESRS 1

ESRS 1 ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

INHALTSVERZEICHNIS

Ziel

1. ESRS-Kategorien, Berichterstattungsbereiche und Formulierungsgrundsätze

- 1.1 ESRS-Kategorien
- 1.2 Berichterstattungsbereiche und Mindestinhalt der Angaben in Bezug auf Konzepte, Maßnahmen, Ziele und Kennzahlen
- 1.3 Formulierungsgrundsätze

2. Qualitative Merkmale von Informationen

3. Doppelte Wesentlichkeit als Grundlage für die Angabe von Nachhaltigkeitsinformationen

- 3.1 Interessenträger und ihre Bedeutung für die Wesentlichkeitsanalyse
- 3.2 Wesentliche Aspekte und Wesentlichkeit von Informationen
- 3.3 Doppelte Wesentlichkeit
- 3.4 Wesentlichkeit der Auswirkungen
- 3.5 Finanzielle Wesentlichkeit
- 3.6 Wesentliche Auswirkungen oder Risiken, die sich aus Maßnahmen zum Umgang mit Nachhaltigkeitsaspekten ergeben
- 3.7 Grad der Aufschlüsselung

4. Sorgfaltspflicht

5. Wertschöpfungskette

- 5.1 Berichtendes Unternehmen und Wertschöpfungskette
- 5.2 Schätzung anhand von Sektordurchschnitten und Näherungswerten

6. Zeithorizonte

- 6.1 Berichtszeitraum
- 6.2 Verbindung von Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft
- 6.3 Berichterstattung über die Fortschritte im Vergleich zum Basisjahr
- 6.4 Definition von „kurz-, mittel- und langfristig“ für die Zwecke der Berichterstattung

7. Erstellung und Darstellung von Nachhaltigkeitsinformationen

- 7.1 Darstellung von Vergleichsinformationen
- 7.2 Quellen für Schätzungen und Ergebnisunsicherheit
- 7.3 Aktualisierung der Angaben über Ereignisse nach Ende des Berichtszeitraums
- 7.4 Änderungen bei der Erstellung oder Darstellung von Nachhaltigkeitsinformationen

7.5 Fehler bei der Berichterstattung in früheren Berichtszeiträumen

7.6 Konsolidierte Berichterstattung und Befreiung von Tochterunternehmen

7.7 Klassifizierte und vertrauliche Informationen und Informationen über geistiges Eigentum, Know-how oder Ergebnisse von Innovationen

7.8 Berichterstattung über Chancen

8. Aufbau der Nachhaltigkeitserklärung

8.1 Allgemeine Anforderungen an die Darstellung

8.2 Inhalt und Aufbau der Nachhaltigkeitserklärung

9. Verknüpfungen mit anderen Teilen der Unternehmensberichterstattung und damit verbundenen Informationen

9.1 Aufnahme von Informationen mittels Verweis

9.2 Verbundene Informationen und Verknüpfung mit dem Abschluss

10. Übergangsbestimmungen

10.1 Übergangsbestimmung in Bezug auf unternehmensspezifische Angaben

10.2 Übergangsbestimmung in Bezug auf Kapitel 5 „Wertschöpfungskette“

10.3 Übergangsbestimmung in Bezug auf Abschnitt 7.1 „Darstellung von Vergleichsinformationen“

10.4 Übergangsbestimmung: Liste der Angabepflichten, die schrittweise eingeführt werden

Anlage A: Anwendungsanforderungen (AR)

- Unternehmensspezifische Angaben
- Doppelte Wesentlichkeit
- Schätzung anhand von Sektordurchschnitten und Näherungswerten
- Inhalt und Aufbau der Nachhaltigkeitserklärung

Anlage B: Qualitative Merkmale von Informationen

Anlage C: Liste der schrittweise eingeführten Angabepflichten

Anlage D: Aufbau der ESRS-Nachhaltigkeitserklärung

Anlage E: Ablaufdiagramm zur Bestimmung der aufzunehmenden Angaben

Anlage F: Beispiel für den Aufbau der ESRS-Nachhaltigkeitserklärung

Anlage G: Beispiel für die Aufnahme von Informationen mittels Verweis

CSRD, Taxonomie, CSDDD, CBAM 2025



EU – Omnibus

- EU Kommissionspräsidentin von der Leyen kündigte am 8.11.2024 den Omnibus an („Budapester Erklärung“)
- EU Veröffentlicht Competitiveness Compass am 29.01.2025: https://commission.europa.eu/document/download/10017eb1-4722-4333-add2-e0ed18105a34_en
- Am 26.02.2025 werden die Omnibus Texte („cutting the red tape“) veröffentlicht* - müssen aber erst noch durch Parlament und Rat: https://germany.representation.ec.europa.eu/news/weniger-verwaltungsaufwand-kommission-will-regeln-fur-nachhaltigkeit-und-eu-investitionen-2025-02-26_de?prefLang=en

Nicht im Omnibus:

- EUDR
- EUBR
- GCD

...das ist noch live und dazu soll es nach RL 2024/1203 auch Strafbarkeiten geben...



VERSCHIEBUNG
beschlossen
18.04.2025



INHALT NOCH IN
DISKUSSION
Letzter Entwurf
23.06.2025
[anklicken]

- **CSRD** Unternehmen in der EU von 50.000 auf 10.000 reduziert, indem man **Schwellenwert einheitlich auf 1.000 MA** erhöht (neben 25 Mio Bilanz und 50 Mio Umsatz) [nun zusätzl. 450 Mio. Umsatz – dann 3.363 Unternehmen in EU + AUSNAHME 1. Gruppe MÖGLICH]
- CSRD Umsetzung **um 2 Jahre (ab GJ 2027 mit Bericht in 2028 verschoben)** – Unklarheiten für die 2024er Unternehmen d. 1. Gruppe
- agnostische **ESRS sollen reduziert werden** [wird dauern]; **sektorspezifische ESRS gestrichen, VSME wird „aufgewertet“**
- **Angaben zur Lieferkette** sollen **reduziert** werden – nur von Unternehmen mit > 1.000 MA oder mit VSME
- Erste **CSDDD** Unternehmen bekommen **ein Jahr mehr Zeit** = 5.0000 / 3.000 MA und 1,5 Mrd. / 900 Mio Umsatz erst ab 2028, 1.000 / 450 ab 2029 [nun Schwellenwerte von 5.000 + 1,5 Milliarden Umsatz – dann 997 Unternehmen (statt 15.000) in EU und Verschiebung auf 2029 statt 2028]
- **Fokussierung nun auf Tier-1** (nicht risikobasiert in der ganzen Kette) ausser plausible Informationen zu Tier-n liegen vor [ähnlich LkSG]
- **Keine Informationsbeschaffung von Tier 1 mit weniger als 500 MA als in VSME gefordert** [Verbindung CSDDD und CSRD]
- **Keine Beendigung der Beziehung mehr vorgeschrieben**
- **Stakeholder enger definiert**
- **Keine Haftungsvorgabe, keine Bussgeldvorgabe, keine strengeren nationalen Regelungen**
- **Taxonomie bis 1.000 MA und 450 Mio. freiwillig**
- **CBAM 50 t / Jahr Schwelle (10% Importeure aber 99% Emissionen abgedeckt).**

*Eigentlich sind es drei Omnibusse und zunächst sind Nr. 1 und Nr. 2 unterwegs – Omnibus Nr.1 zu CSRD, CSDDD mit der Nummer (2025) 80 zur zeitlichen Verschiebung „stop the clock“ [vermutlich separat damit Parlament und Rat das separat beschließen können] und (2025) 81 zu Inhalten sowie (2025) 87 / 58 zur CBAM und (2025) 87 als Annex. Omnibus Nr. 2 ist dann zu Investitionen und hat die Nummer (2025) 48; in toto sind das mit Presserklärung und Q&A etwa 170 Seiten.

CSRD, CSDDD

Größenordnungen

SOMO

Corporate groups covered by the CSDDD

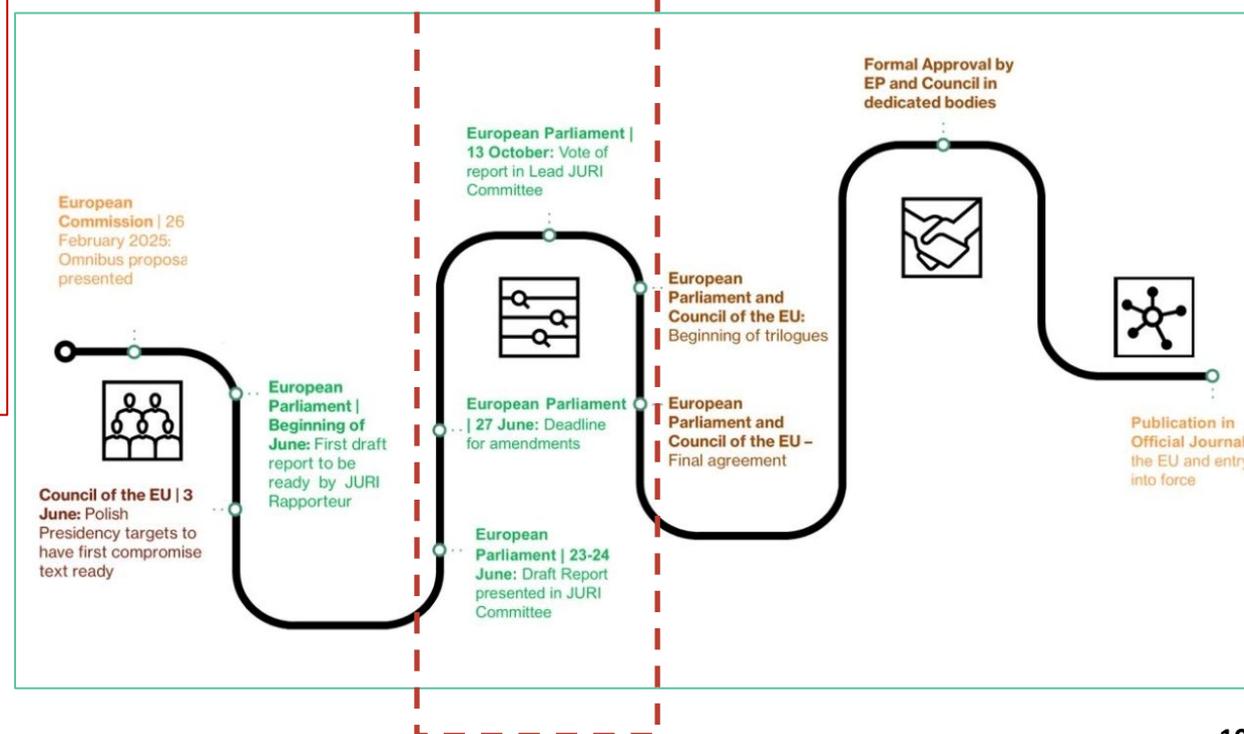
EU countries	>5000 employees & >1.5B EUR turnover	>3000 employees & >450M EUR turnover	Current scope >1000 employees >450M EUR turnover
Germany	276 (-71%)	510 (-47%)	954
France	145 (-58%)	205 (-41%)	347
Italy	105 (-75%)	201 (-52%)	420
The Netherlands	80 (-73%)	152 (-48%)	293
Sweden	69 (-68%)	113 (-48%)	216
Spain	68 (-74%)	146 (-44%)	262
Denmark	46 (-67%)	60 (-57%)	138
Austria	33 (-64%)	60 (-34%)	91
Ireland	31 (-59%)	37 (-51%)	76
Belgium	30 (-73%)	61 (-45%)	111
Finland	28 (-69%)	45 (-49%)	89
Poland	24 (-69%)	35 (-55%)	78
Luxembourg	21 (-72%)	31 (-59%)	76
Portugal	11 (-73%)	28 (-30%)	40
EU total	997 (-70%)	1771 (-47%)	3363

Source: SOMO CSDDD Datahub

Omnibus

...Stand der Vorschläge im Detail und weiterer Fahrplan

	EC proposal	EP draft report (EPP)	Council position
CSDDD scope	No changes proposed: 1000 employees, 450 million turnover	3000 employees and 450 million turnover	5000 employees and €1.5 billion net turnover
Tier 1 limitation	Narrowing the identification of impacts to direct business partners	Narrowing the identification of impacts to direct business partners + further limitation added to "plausible information"	Narrowing the identification of impacts to direct business partners + further limitation added to "plausible information"
Civil liability	No common civil liability regime across the EU	No common civil liability regime in the EU	No common civil liability regime in the EU
Climate transition plans	CSDDD - obligation to adopt but deleting the "put into effect" part of the provision	CSDDD - full deletion of climate provisions CSRD - voluntary disclosure of "any" plan, deleting reference to implementing actions, 1.5 objective, the Paris Agreement & EU climate neutrality goal	CSDDD - obligation to adopt with no reference to implementation CSRD/CSDDD - replaces "compatibility" with "contribution to"
CSRD scope	1000 employees and 50 million turnover	3000 employees and 450 million turnover	1000 employees and 450 million turnover
Value chain	Cap of information requests tied to VSME	Cap of information requests tied to VSME + replaces 'value chain' for 'chain of activities' + deletes 3 year transition period for VC information	Cap of information requests tied to VSME + specification if any requests go beyond + right to decline by out-of scope
Sector-specific standards	Deletes mandate to develop sector-specific standards	Maintains deletion	Maintains deletion + include recital for EC to consider sector-specific guidance





CSRD, Taxonomie, CSDDD, CBAM 2025

EU – Omnibus – Tabelle*

Thema	Regelungen	Änderungen
CSRD		
CSRD - Anwendungsbereich	Große börsennotierte Unternehmen > 500 Beschäftigte (Welle 1), große Unternehmen mit > 250 Beschäftigte / 50 Mio. EUR Umsatz / 25 Mio. EUR Bilanz (Welle 2), börsennotierte KMU (ohne Kleinunternehmen) (Welle 3)	Anhebung des Beschäftigten- Schwellenwerts auf > 1.000 Beschäftigte
CSRD – Drittland Unternehmen	> 150 Mio. EUR Umsatz (in der EU) und Betriebsstätte in der EU > 50 Mio. EUR Umsatz	> 450 Mio. EUR Umsatz (in der EU) und Betriebsstätte in der EU > 50 Mio. EUR Umsatz
CSRD - Wertschöpfungskette	Daten von allen Lieferanten einholen	Einholung von Daten nur von CSRD-Unternehmen oder solche mit einem freiwilligen Bericht (VSME) = Value Chain Cap zum Verringerung des Trickle Down Effects
CSRD – WP Testat	Erst Limited Assurance, dann Reasonable Assurance	Limited Assurance bleibt – Assurance Guidelines anstelle der Annahme eines Assurance Standards; Reasonable Assurance Anforderung entfällt
CSRD-Berichtsfristen	Welle 1 ab dem Geschäftsjahr 2024, Welle 2 ab dem Geschäftsjahr 2025, Welle 3 ab dem Geschäftsjahr 2026	Verschiebung auf 2027 für Welle 1 und 2 bzw. 2028 Welle 3
CSRD - Doppelte Wesentlichkeit	Erforderlich (Financial und Impact Materiality)	Doppelte Wesentlichkeit bleibt erhalten
CSRD - ESRS Sektorspezifische Standards	Einführung obligatorischer sektorspezifischer Berichtsstandards	Sektorspezifische Standards werden gestrichen
CSRD – ESRS Anzahl der Datenpunkte	ESRS: 1150 Datenpunkte (von denen 297 quantitativ sind)	Vorgesehene Reduzierung der Datenpunkte im Hinblick auf ihre Aussagekraft und Zweckmäßigkeit um 25% bzw. 35%
CSRD - LSME	Vorgesehen	Nicht mehr vorgesehen
Taxonomie		
EU -Taxonomie	Obligatorische Berichterstattung nach Taxonomieregeln	Vollumfängliche Berichterstattung für Unternehmen mit > 1.000 MA und > 450 Mio. EUR; Freiwillige Berichterstattung für Unternehmen mit < 1.000 MA und < 450 Mio. EUR; flexible Handhabung im Übrigen
EU-Taxonomie-Berichterstattung	Kein Wesentlichkeitskonzept	Keine Berichterstattung über Aktivitäten erforderlich, wenn der zugehörige KPI weniger als 10 % des Nenners des KPI ausmacht (sowohl für finanzielle als auch für nicht-finanzielle Unternehmen); zusätzlicher Schwellenwert für die Wesentlichkeit von OpEx (25 % des Umsatzes)
CSDDD		
CSDDD - Anwendungsbereich	> 5.000 Beschäftigte und 1,5 Mrd. Umsatz (Gruppe 1), > 3.000 Beschäftigte und 900 Mio. Umsatz (Gruppe 2), > 1.000 Beschäftigte und 450 Mio. Umsatz (Gruppe 3)	Bleibt in drei Gruppen aber Gruppe 1 und 2 werden gleich behandelt
CSDDD - Zeitplan	Erste Anwendung für Unternehmen der Gruppe 1 für 2027 geplant, Gruppe 2 dann 2028 und Gruppe 3 dann 2029	Verschiebung der Erstanwendung für Gruppe 1 [in Gruppe 2] um ein Jahr (2028), Gruppe 3 bleibt 2029
CSDDD – Wertschöpfungskette	Deckt die gesamte Aktivitätskette ab (Tier n)	Auf direkte Geschäftspartner beschränkt (Tier 1); von Lieferanten mit weniger als 500 Beschäftigten keine weitergehenden Informationen gefordert als im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung, genauer gesagt im Vorschlag einer freiwilligen Berichterstattung für KMU (Voluntary Sustainability Reporting Standard for non-listed SME – VSME) verlangt ist



CSRD, Taxonomie, CSDDD, CBAM 2025

EU – Omnibus – Tabelle*

Thema	Regelungen	Änderungen
CSDDD		
CSDDD - Wertschöpfungskette	Deckt die gesamte Aktivitätskette ab (Tier n)	Auf direkte Geschäftspartner beschränkt (Tier 1); von Lieferanten mit weniger als 500 Beschäftigten keine weitergehenden Informationen gefordert als im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung, genauer gesagt im Vorschlag einer freiwilligen Berichterstattung für KMU (Voluntary Sustainability Reporting Standard for non-listed SME – VSME) verlangt ist
Stakeholder	Weite Definition	Engere Definition potentiell direkt Betroffener
CSDDD - Lieferantenrisikobewertung	Bewertung schließt indirekte Lieferanten ein	Nur direkte Geschäftspartner werden bewertet, es sei denn, plausible Informationen deuten auf eine schwerwiegende Auswirkung hin
CSDDD - Lieferanten-Monitoring	Jährliches Monitoring	Reduziert auf ein Monitoring, alle fünf Jahre mit ad- hoc Überprüfung wo notwendig
CSDDD - Vertragsbeendigung	Unternehmen sind verpflichtet, Verträge mit nicht konformen Lieferanten zu kündigen	Termination nicht mehr erforderlich, nur mehr Suspension
CSDDD - Zivilrechtliche Haftung	Unternehmen und ggf. Personen müssen bei Nichteinhaltung zivilrechtlich haftbar gemacht werden	Zwingende Bestimmung zur zivilrechtlichen Haftung entfällt (obliegt nationaler Gesetzgebung)
CSDDD – Klima Transition Plan	Verpflichtende Umsetzung eines Klima Transitionplan	Unternehmen müssen einen Klima Transitionplan verabschieden
CSDDD - Downstream	Anforderungen an die Sorgfaltspflicht von Finanzinstituten wurden in Erwägung gezogen	Erwägungen gestrichen
CSDDD - Bußgelder	Strafen von nicht weniger als 5 % des weltweiten Umsatzes	Richtlinien für Geldstrafen werden von Kommission mit Mitgliedsstaaten entwickelt
CSDDD - Harmonisierung	Mitgliedstaaten könnten in bestimmten Bereichen strengere Anforderungen verhängen	Abweichende nationale Auslegungen ausgewählter Sorgfaltspflichten sind nicht mehr zulässig
CBAM		
CBAM - Anwendungsbereich	Alle Importeure für Güter ab 150 EUR	Importeure ab 50 Tonnen im Jahr
Prozess	Kompliziert	Vereinfacht

*<https://www.taylorwessing.com/de/insights-and-events/insights/2025/01/aktuelle-aenderungen-bei-lieferkettensorgfaltspflichten>

ESRS

Was macht die EFRAG ?

- Nach etwas Hin und Her wurde der Auftrag zur technischen Beratung bis 31.10.2025 (Entwurf neue ESRS) angenommen
- Am 20. Juni 2025 Zwischenbericht versandt und zeitgleich angeregt, die Frist zu verlängern
- In Zwischenbericht* berichtet, das es 6 Hebel (LEVER) gebe, um eine Reduzierung der Anzahl der vorgeschriebenen Datenpunkte um 50+ Prozent zu erreichen:
 - HEBEL 1: Vereinfachung der doppelten Wesentlichkeitsprüfung (Double Materiality Assessment, DMA)
 - HEBEL 2: Bessere Lesbarkeit/Prägnanz der Nachhaltigkeitsangaben und bessere Einbindung in die Unternehmensberichterstattung insgesamt
 - HEBEL 3: Kritische Änderung des Verhältnisses zwischen Mindestangabevorschriften (MDR) und thematischen Spezifikationen
 - HEBEL 4: Verbesserte Verständlichkeit, Klarheit und Zugänglichkeit der Standards
 - HEBEL 5: Einführung weiterer vorgeschlagener Erleichterungen zur Verringerung des Aufwands
 - HEBEL 6: Verbesserte Interoperabilität
- Das wird vielfach kritisch gesehen, 50% seien fast durch Weglassen der „may“ Angaben zu erreichen, etc.
- Auch WP sind nicht „glücklich“ (so zB DRSC° Schreiben) →

DRSC-Positionspapier

...vom 15. April 2025: Überblick



Zehn initiale Ideen des FA NB

- 1) Stärkung von Leitprinzipien/Grundsätzen, Management approach
- 2) Brutto-Risiken bei der DMA sinnvoll adressieren
- 3) Anbindung des Konsolidierungskreises an Finanzberichterstattung, Streichung *operational control*
- 4) Wertschöpfungskette: Stärkung des risikobasierten Ansatzes
- 5) Wertschöpfungskette: Nutzung von Schätzungen erleichtern
- 6) Streichung aufwendiger Angaben mit geringem Nutzen; erwartete finanzielle Effekte
- 7) Keine starre Zuordnung von *Policies, Actions, Targets* untereinander sowie im Verhältnis zu *Impacts, Risks, Opportunities*
- 8) Streichung redundanter Berichtsanforderungen
- 9) Reduzierung der GOV-Berichtsanforderungen, Konzentration auf gesteuerte Prozesse
- 10) Stärkung der Interoperabilität mit ISSB Global baseline

* <https://www.efrag.org/en/news-and-calendar/news/efrag-releases-progress-report-on-esrs-simplification>

° Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.: <https://www.drsc.de/news/esrs-ueberarbeitung-drsc-schreiben-an-efrag-zu-den-aktuellen-diskussionen/>

CSRD 2024 – Zusammenhang mit Sorgfaltspflichten: Bericht

Zunächst: Entwürfe CSRD RUG Veröffentlicht

[RefE CSRD UmsG.pdf \(bmj.de\) \[22.03.2024\]](#)

Artikel 3

Änderung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2959) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 10 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Statt einen Bericht nach Absatz 2 Satz 1 zu erstellen, kann ein Unternehmen, das nach § 289b Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs verpflichtet ist, seinen Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern, den nach den gesetzlichen Vorgaben erstellten Nachhaltigkeitsbericht spätestens ein Jahr nach dem Abschlussstichtag des Geschäftsjahrs, auf das er sich bezieht, auf der Internetseite des Unternehmens für einen Zeitraum von sieben Jahren kostenfrei öffentlich zugänglich machen. Soweit sich aus den handelsrechtlichen Vorschriften eine kürzere Frist für die Offenlegung des Berichts ergibt, ist der Bericht innerhalb der kürzeren Frist öffentlich zugänglich zu machen. Ist ein Unternehmen als Tochter eines Mutterunternehmens in den Konzernnachhaltigkeitsbericht oder den konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht des Mutterunternehmens einbezogen und deshalb nach § 289b Absatz 2 bis 4 des Handelsgesetzbuchs befreit, genügt es, wenn das Mutterunternehmen den Konzernnachhaltigkeitsbericht oder den konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht auf seiner Internetseite innerhalb der in Satz 1 oder 2 genannten Frist für einen Zeitraum von sieben Jahren kostenfrei öffentlich zugänglich macht.“

(6) Statt des Berichts nach Absatz 2 Satz 1 kann ein Unternehmen, das nicht nach § 289b Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs verpflichtet ist, seinen Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern, einen Nachhaltigkeitsbericht nach den gesetzlichen Vorgaben des § 289c des Handelsgesetzbuchs erstellen. Der Bericht ist entsprechend § 324b Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs durch einen Prüfer zu prüfen. Der Bericht ist spätestens ein Jahr nach dem Abschlussstichtag des Geschäftsjahrs, auf das er sich bezieht, auf der Internetseite des Unternehmens für einen Zeitraum von sieben Jahren kostenfrei öffentlich zugänglich zu machen. Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.“

2. Dem § 12 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Der Bericht nach § 10 Absatz 5 Satz 1 ist über einen von der zuständigen Behörde bereitgestellten Zugang spätestens ein Jahr nach dem Abschlussstichtag des Geschäftsjahrs, auf das er sich bezieht, einzureichen. Soweit sich aus den handelsrechtlichen Vorschriften eine kürzere Frist für die Offenlegung des Berichts ergibt, ist der Bericht innerhalb der kürzeren Frist bei der zuständigen Behörde einzureichen. In den Fällen des § 10 Absatz 5 Satz 3 hat das Unternehmen innerhalb der in § 10 Absatz 5 Satz 1 oder 2 genannten Frist anzugeben, ob es in den Bericht eines Mutterunternehmens einbezogen ist und das Mutterunternehmen mitzuteilen. Die Sätze 1 bis 3 geltend entsprechend für einen Bericht nach § 10 Absatz 6.“

(4) Abweichend von Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 und 4 sind Berichte für Geschäftsjahre, die vor dem 1. Januar 2024 begonnen haben, bis zum 31. Dezember 2024 einzureichen, wenn sich nicht aus Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 und 4 ein späterer Zeitpunkt ergibt.“

3. § 13 Absatz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die zuständige Behörde prüft, ob der Bericht nach § 10 Absatz 2, 5 oder 6 vorliegt.“

(2) In den Fällen des § 10 Absatz 2 Satz 1 prüft sie, ob die Anforderungen des § 10 Absatz 2 und 3 eingehalten wurden. Werden die Anforderungen des § 10 Absatz 2 und 3 nicht eingehalten, kann die zuständige Behörde verlangen, dass das Unternehmen den Bericht innerhalb einer angemessenen Frist nachbessert. Dies gilt nicht für Berichte nach § 10 Absatz 5 und 6.“

https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Berichtspflicht/berichtspflicht_node.html

Auch Berichte nötig für :

- CSDDD
- EUDR
- EUBR

[...hier unser Webinar dazu...](#)

BAFA hat am 29.04. Frist auf 31.12.2024 verlängert

Wer muss einen Bericht einreichen?

Aktuelle Hinweise

Vor dem Hintergrund der Entwicklungen zur Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Richtlinie (EU) 2022/2464) wird das BAFA erstmalig zum Stichtag 1. Januar 2025 das Vorliegen der Berichte nach dem LkSG sowie deren Veröffentlichung prüfen. Auch wenn die Übermittlung eines Berichts an das BAFA und dessen Veröffentlichung nach dem LkSG bereits vor diesem Zeitpunkt fällig war, wird das BAFA die Überschreitung der Frist nicht sanktionieren, sofern der Bericht spätestens zum 31. Dezember 2024 beim BAFA vorliegt.

Die Erfüllung der übrigen Sorgfaltspflichten gemäß der §§ 4 bis 10 Absatz 1 LkSG sowie deren Kontrolle und Sanktionierung durch das BAFA, für welche auch Angaben aus einem Bericht Anlass geben können, werden von dieser Stichtagsregelung nicht berührt.

Statt LkSG Bericht an BAFA auch CSRD Bericht möglich

CSRD 2024 und 2025

Dann: CSRD RUG nicht umgesetzt

RegE CSRD RUG (bmj) 24.07.2024

[von 27 EU Mitgliedstaaten haben bis Ende 2024 nur 20 CSRD umgesetzt]

Hier Tracker auf EU Website:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/NIM/?uri=CELEX:32022L2464>

204 Seiten Gesetzesentwurf mit Synopse zu bestehendem Recht über 643 Seiten

- 33 Gesetze sollen geändert werden
- WP haben Monopol [Ausbildung?] [Haftung?]
- **Ende Oktober 2024 dann Verschiebung BAFA Berichte auf 31.12.2025**
- Ersetzung durch CSRD Bericht möglich
- Unternehmen 25/50/500/+ und 25/50/250 können dann wohl `24er und `25er LkSG Bericht durch CSRD Bericht ersetzen
- ...klappt wohl auch bei Omnibus Größen !?

(4) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 Satz 1 und 4 sind Berichte für Geschäftsjahre, die vor dem 1. Januar 2024 begonnen haben, bis zum 31. Dezember 2025 einzureichen, wenn sich nicht aus den Absätzen 2 und 3 Satz 1 und 4 ein späterer Zeitpunkt ergibt.“

Keine CSRD Berichtspflicht in Deutschland*

P: wenn kein CSRD Bericht, was soll dann BAFA Bericht ersetzen ?

*Rundschreiben IDW vom 14.11.2024 und DRSC Briefingpaper vom 18.12.2024.

Aktuelle Hinweise

Vor dem Hintergrund der Entwicklungen zur Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Richtlinie (EU) 2022/2464) wird das BAFA erstmalig zum Stichtag 1. Januar 2026 das Vorliegen der Berichte nach dem LkSG sowie deren Veröffentlichung prüfen. Auch wenn die Übermittlung eines Berichts an das BAFA und dessen Veröffentlichung nach dem LkSG bereits vor diesem Zeitpunkt fällig war, wird das BAFA die Überschreitung der Frist nicht sanktionieren, sofern der Bericht spätestens zum 31. Dezember 2025 beim BAFA vorliegt.

Die Erfüllung der übrigen Sorgfaltspflichten gemäß der §§ 4 bis 10 Absatz 1 LkSG sowie deren Kontrolle und Sanktionierung durch das BAFA, für welche auch Angaben aus einem Bericht Anlass geben können, werden von dieser Stichtagsregelung nicht berührt.

CSRD Bericht ersetzt BAFA Bericht – P: was gilt für 2023?

Änderung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2959) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 10 werden die folgenden Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Statt einen Bericht nach Absatz 2 Satz 1 zu erstellen, kann ein Unternehmen, das nach § 289b Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs verpflichtet ist, seinen Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern, oder ein Mutterunternehmen, das nach § 315b Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs verpflichtet ist, seinen Konzernlagebericht um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht zu erweitern, den nach den gesetzlichen Vorgaben erstellten Nachhaltigkeitsbericht oder Konzernnachhaltigkeitsbericht spätestens ein Jahr nach dem Abschlussstichtag des Geschäftsjahrs, auf das er sich bezieht, auf der Internetseite des Unternehmens für einen Zeitraum von sieben Jahren kostenfrei öffentlich zugänglich machen. Soweit sich aus den handelsrechtlichen Vorschriften eine kürzere Frist für die Offenlegung des Berichts ergibt, ist der Bericht innerhalb der kürzeren Frist öffentlich zugänglich zu machen. Ist ein Unternehmen als Tochter eines Mutterunternehmens in den Konzernnachhaltigkeitsbericht oder den konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht des Mutterunternehmens einbezogen und deshalb nach § 289b Absatz 2 bis 4 oder nach § 315b Absatz 2 bis 4 des Handelsgesetzbuchs befreit oder ist es als Mutterunternehmen nach § 289b Absatz 5 des Handelsgesetzbuchs befreit, genügt es, wenn das Mutterunternehmen den Konzernnachhaltigkeitsbericht oder den konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht auf seiner

Internetseite innerhalb der in Satz 1 oder 2 genannten Frist für einen Zeitraum von sieben Jahren kostenfrei öffentlich zugänglich macht.

(6) Statt des Berichts nach Absatz 2 Satz 1 kann ein Unternehmen, das nicht nach § 289b Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs verpflichtet ist, seinen Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern, einen Nachhaltigkeitsbericht nach den gesetzlichen Vorgaben des § 289c des Handelsgesetzbuchs erstellen. Der Bericht ist entsprechend § 324b Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs durch einen Prüfer zu prüfen. Der Bericht ist spätestens ein Jahr nach dem Abschlussstichtag des Geschäftsjahrs, auf das er sich bezieht, auf der Internetseite des Unternehmens für einen Zeitraum von sieben Jahren kostenfrei öffentlich zugänglich zu machen. Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.“

2. Dem § 12 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Der Bericht nach § 10 Absatz 5 Satz 1 ist über einen von der zuständigen Behörde bereitgestellten Zugang spätestens ein Jahr nach dem Abschlussstichtag des Geschäftsjahrs, auf das er sich bezieht, einzureichen. Soweit sich aus den handelsrechtlichen Vorschriften eine kürzere Frist für die Offenlegung des Berichts ergibt, ist der Bericht innerhalb der kürzeren Frist bei der zuständigen Behörde einzureichen. In den Fällen des § 10 Absatz 5 Satz 3 hat das Unternehmen innerhalb der in § 10 Absatz 5 Satz 1 oder 2 genannten Frist anzugeben, ob es in den Bericht eines Mutterunternehmens einbezogen ist, und das Mutterunternehmen mitzuteilen. Die Sätze 1 bis 3 geltend entsprechend für einen Bericht nach § 10 Absatz 6.

(4) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 Satz 1 und 4 sind Berichte für Geschäftsjahre, die vor dem 1. Januar 2024 begonnen haben, bis zum 31. Dezember 2025 einzureichen, wenn sich nicht aus den Absätzen 2 und 3 Satz 1 und 4 ein späterer Zeitpunkt ergibt.“

3. § 13 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die zuständige Behörde prüft, ob der Bericht nach § 10 Absatz 2, 5 oder 6 vorliegt.

(2) In den Fällen des § 10 Absatz 2 Satz 1 prüft sie, ob die Anforderungen des § 10 Absatz 2 und 3 nicht eingehalten wurden. Werden die Anforderungen des § 10 Absatz 2 und 3 nicht eingehalten, kann die zuständige Behörde verlangen, dass das Unternehmen den Bericht innerhalb einer angemessenen Frist nachbessert. Dies gilt nicht für Berichte nach § 10 Absatz 5 und 6.“

Politik und BAFA 2024

Deutschland und EU



05. Juli 2024 Ampel Wachstumspaket;
09. Juli 2024 neue FAQ BMAS

15. Lieferkettensorgfaltspflicht pragmatisch umsetzen: Bei der Umsetzung von Sorgfalts- und Berichtspflichten gilt es, unverhältnismäßige Belastungen der Unternehmen zu vermeiden. Deshalb werden wir die Europäische Lieferkettensrichtlinie (CSDDD) noch in dieser Legislaturperiode 1:1 durch Änderung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) so bürokratiearm wie möglich umsetzen. Damit werden noch in dieser Legislaturperiode nur noch rund ein Drittel und damit weniger als 1.000 Unternehmen der bisher unter das LkSG fallenden Unternehmen direkt erfasst. Alle Pflichten aus der CSDDD, auch die Regelungen zur zivilrechtlichen Haftung, machen wir erst zum spätesten europarechtlich vorgeschriebenen Zeitpunkt verbindlich: Für Unternehmen mit mehr als 5.000 Beschäftigten weltweit und 1.500 Millionen Euro Umsatz ab 2027; für Unternehmen mit mehr als 3.000 Beschäftigten weltweit und 900 Millionen Euro Umsatz ab 2028; und für Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten weltweit und 450 Millionen Euro Umsatz ab 2029.

Ab Inkrafttreten der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) zum 1. Januar 2025 können die Unternehmen die Berichte nach dem LkSG durch die auf Grund von EU-Recht neu vorgesehenen Berichte nach der CSRD ersetzen. Bis dahin wird von einer Sanktionierung bei Verstößen gegen Berichtspflichten nach dem LkSG abgesehen.

Zudem werden wir uns bei der Europäischen Kommission dafür einsetzen, die sehr umfangreichen Vorgaben zum Inhalt der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD deutlich zu reduzieren.

Wir werden verbindliche Standards festlegen, nach denen Unternehmen für ihre Informationsgewinnung bei KMU in ihrer Lieferkette Informationen abfragen dürfen, um so für die vielen kleinen Unternehmen, die nur nachgelagert betroffen sind, spürbare Erleichterung zu schaffen.

BAFA „ignoriert“
Entwicklungen
und neigt zu
strengerer und
Wortlaut sowie
Gesetzeshistorie
widersprechender
Auslegung

05. Juli 2024: EU CSDDD Richtlinie 2024/1760 veröffentlicht: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ%3AL_202401760



Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/1760

5.7.2024

RICHTLINIE (EU) 2024/1760 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 13. Juni 2024

über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 50 Absatz 1, Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe g und Artikel 114,

Und. Kurz nach Bekanntgabe der Verschiebung der Berichte hat das Amt 130 Auskunftersuchen zur Risikoanalyse versandt, die identische Fragen wie die Bericht enthielten... (???)

Politik und BAFA 2025

Deutschland

- 1909 Darüber hinaus schaffen wir das nationale Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) ab. Es wird
- 1910 ersetzt durch ein Gesetz über die internationale Unternehmensverantwortung, das die Europäische
- 1911 Lieferkettenrichtlinie (CSDDD) bürokratiearm und vollzugsfreundlich umsetzt. Die Berichtspflicht nach
- 1912 dem LkSG wird unmittelbar abgeschafft und entfällt komplett.
- 1913 Die geltenden gesetzlichen Sorgfaltspflichten werden bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes, mit
- 1914 Ausnahme von massiven Menschenrechtsverletzungen, nicht sanktioniert. Wir unterstützen den
- 1915 „Omnibus“ der Kommission, um die umfangreichen Vorgaben zum Inhalt der EU-
- 1916 Nachhaltigkeitsberichterstattung insbesondere für die mittelständische Wirtschaft deutlich zu
- 1917 reduzieren und zeitlich zu verschieben.

4. Neues Wirtschaftswachstum

Die Investitionsoffensive begleiten wir mit strukturellen Reformen, um Deutschland wieder auf Wachstumskurs zu bringen. Deshalb senken wir die Energiekosten, reduzieren Steuern für Haushalte und Unternehmen und schaffen bürokratische Hürden ab.

- Absenkung des Umsatzsteuersatzes in der Gastronomie zum 1. 1. 2026
- Steuerliche Förderung Elektromobilität
- Verbesserung der steuerlichen Forschungszulage
- Erhöhung der Entfernungspauschale zum 1. 1. 2026
- Abschaffung des nationalen Lieferkettengesetzes. Abstimmung zum Ersatz über ein Gesetz über die internationale Unternehmensverantwortung, das die Europäische Lieferkettenrichtlinie bürokratiearm und vollzugsfreundlich umsetzt.
- Start des Sozialpartnerdialogs zur Flexibilisierung von Arbeitszeiten
- Beginn der Umsetzung der Nationalen Hafenstrategie
- Maßnahmen zur Reduzierung von Netzentgelten bzw. Umlagen im Strombereich
- Senkung der Stromsteuer
- Abschaffung der Gasspeicherumlage
- Novelle des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes, um Abscheidung und Speicherung von Kohlendioxid insbesondere für schwer vermeidbare Emissionen zu ermöglichen
- Wiedereinführung der vollständigen Agrardiesel-Rückvergütung zum 1. 1. 2026
- Anpassung der Regelung zur kurzfristigen Beschäftigung von Saisonarbeitskräften auf 90 Tage

Koalitionsvertrag 09.04.2025

- 2002 Unnötige Belastungen durch die europäische Ebene verhindern wir. Dazu gehört, dass die
- 2003 Entwaldungsverordnung (EUDR) durch die Einführung der „Null-Risiko-Variante“ keine Anwendung
- 2004 findet. Außerdem lehnen wir das EU-Bodengesetz ab, um weitere Belastungen zu verhindern. Darüber
- 2005 hinaus wollen wir überbordende Regulierungen für nachhaltige Investitionen (Taxonomie),
- 2006 Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD), die Lieferkettensorgfaltspflicht (CSDDD), den CO2-

- 62 -

- 2007 Grenzausgleichsmechanismus (CBAM), Konfliktmineralien oder durch die unüberschaubare Menge
- 2008 delegierter Rechtsakte verhindern. Wir unterstützen das europäische Omnibusverfahren zur
- 2009 Lieferkettensorgfaltspflicht (CSDDD), zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD), Taxonomie und CO2-
- 2010 Grenzausgleichsmechanismus (CBAM) und setzen uns dabei für eine bürokratiearme Lösung
- 2011 insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen ein. Wir schaffen dabei Rechts- und
- 2012 Planungssicherheit und unterstützen die Unternehmen bei einer guten Rechtsumsetzung.

Es wurde fast alles geschrieben, aber noch nicht von jedem...

Literatur – Stand Juni 2025



LkSG 2022 - 2024

Deutsche Behörden und Ministerien

Sechs Versuche im Bundestag, das LkSG auszusetzen oder abzuschaffen zwischen 15.12.2022 und 05.06.2025.

Acht Handreichungen mit in Summe 251 Seiten

Handreichung Risikoanalyse

https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Risikoanalyse/risikoanalyse_node.html



WEBINAR aus September 2022

[Hier >>](#)

Plus: Indexdatenbank seit 20.12.2023:



https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/lksg_risikodatenbank.pdf?__blob=publicationFile&v=5

Handreichung Angemessenheit

https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/handreichung_angemessenheit.html



WEBINAR aus Januar 2023

[Hier >>](#)

Merkmale Fragenkatalog

https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Berichtspflicht/berichtspflicht_node.html

> 437 Fragen - nun nicht mehr abrufbar, nun keine Nummerierung mehr...



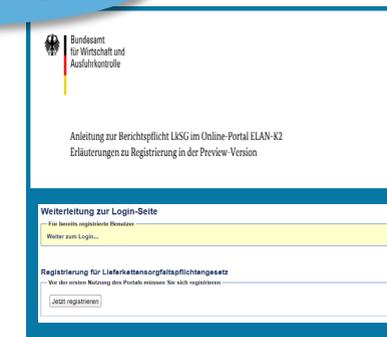
WEBINAR aus November 2022

[Hier >>](#)

Fragebogen Maske eröffnet

https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/anleitung_registrierung_berichtsfragebogen.html?sessionid=600B92537BE6B2229B39EC65DA55474C.intranet671?nn=1469768

> 700 Excelzeilen (Tool), Schnittstelle fehlt noch



Vier Merkblätter mit in Summe 90 Seiten

Kontrolle erst im Juni 2024 wegen Beschwerden der Wirtschaft: Ministerschreiben Dezember 2022...

Handreichung Beschwerdeverfahren

https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Beschwerdeverfahren/beschwerdeverfahren_node.html?sessionid=118A6ED7C609585B093B5CA0EF697570.2_cid387



WEBINAR aus November 2022

[Hier >>](#)

Beschwerde bei BAFA einreichen

https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Beschwerde_einreichen/beschwerde_einreichen_node.html?sessionid=B35A2B0AE050FF7717F4EB4465EEFBF0.1_cid362



[Hier >>](#)

Handreichung KMU 29.06.2023 – erst Zusammenfassungen dann Handreichung erschienen:

https://www.bafa.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/Lieferketten/2023_12_zusammenarbeit_lieferkette.html

- Nutzen fraglich –

[TW Webinar >>](#)

hier auch Langfassung der Handreichung: https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/handreichung_zusammenarbeit_in_der_lieferkette.html?nn=1559328



Handreichung Kredit- und Versicherungs-wirtschaft

>>> **WEBINAR**

https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/handreichung_kredit_versicherung

Handreichung Standards, Audits und Zertifizierungen als Instrumente im Sorgfaltsprozess **WEBINAR**

https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/handreichung_standards_audits_und_zertifizierungen.html

UND: Ganz aktuell zu Kinderrechten am 25.06.2025:

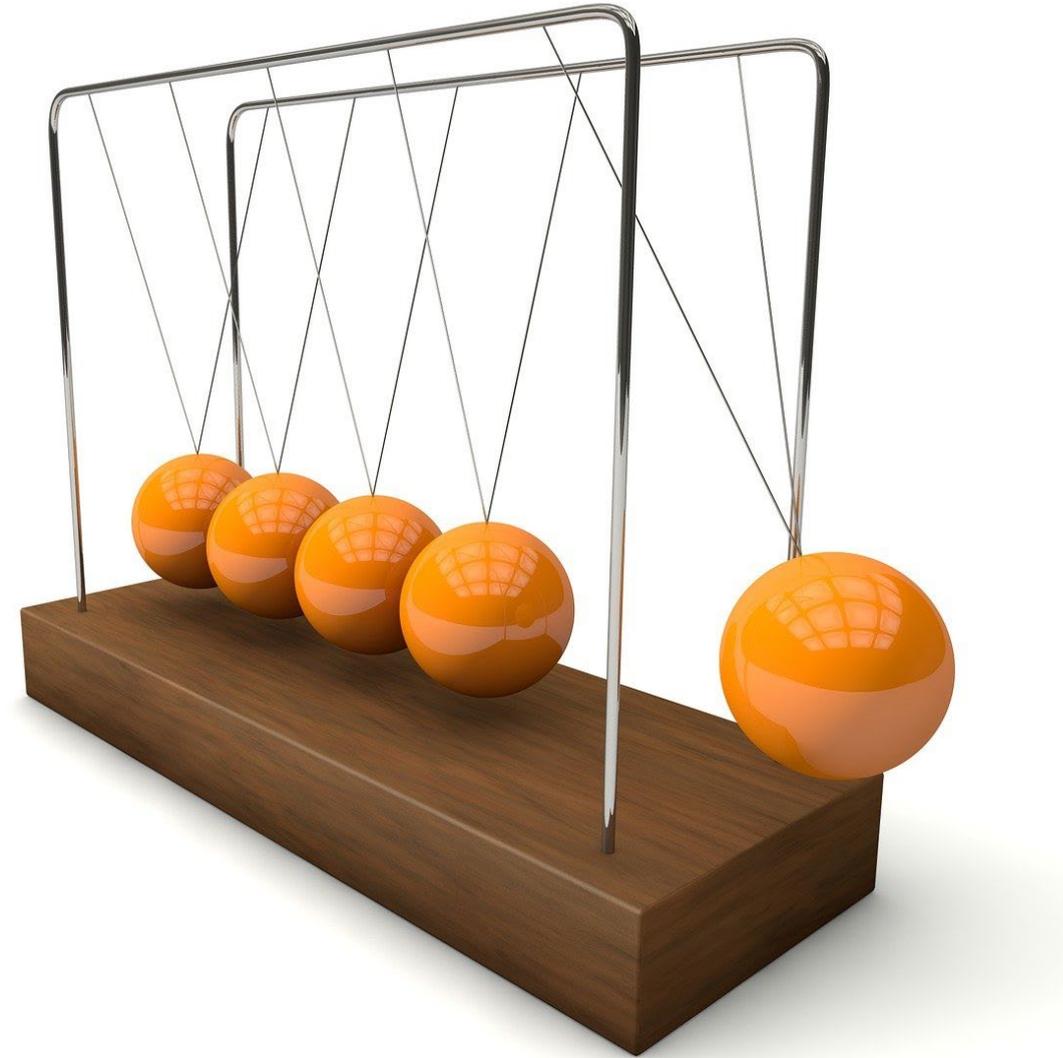
https://www.bafa.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/Lieferketten/2025_01_handreichung_kinderrechte_im_lksg.html

UND: BAFA hat 2023 und 2024 1.321 Kontrollen durchgeführt, 118 davon anlassbezogen, 52 OwiG Verfahren angestoßen, 671 Berichte bekommen aber 25% Personal reduziert

...weitere Stichproben auch in 2025 ???

...was hat Newton damit zu tun?

Pendel



CSDDD 2024

EU – Historie der CSDDD

Es gab einen (i) Vorschlag der Kommission (Februar 2022), (ii) des Rats der Europäischen Union (November 2022) und (iii) des EU-Parlaments (Juni 2023) für die *Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD; EU-Lieferketten-RL)*, dann gab es Trilogverhandlungen ... **und seit 14.12.2023 einen Kompromiss der im Februar 2024 in Textform ging, aber dann im EU Rat hängen blieb ... ehe er im März angenommen und im Juli veröffentlicht wurde**



LkSG

← Wesentliche Unterschiede →

CSDDD

Vom EU Parlament am 24 April 2024 angenommen

Neue Kompromissvorschläge im COREPER > 15.03.2024 angenommen

Auf 1000 MA und 450 Mio. erhöht – Keine Hochrisikosektoren, Umsetzungsfristen 3 bis 5 Jahre*

Ausnahmen für Finanzholdings



Anwendungsbereich: 3.000 / 1.000 AN im Inland, Zurechnung zu Obergesellschaft (> 800 Unternehmen bzw. 3.000 Unternehmen), etwas extraterritorial	AN-Schwelle niedriger (ab 250) „FTE“, Verknüpfung mit 150 Mio. Umsatz in der EU, Verknüpfung mit Risikosektor (40 Mio.), Zurechnung zu Obergesellschaft (14.000 EU Unternehmen und 3.000 Non-EU Unternehmen), extrem extraterritorial, auch Franchise und License, nur AG und GmbH und Finanz- und Versicherungsunternehmen
Lieferkette (upstream / downstream)	Weiter Begriff der Aktivitätskette
Unterscheidung unmittelbare / mittelbare Zulieferer	Weniger Unterscheidung
Zulieferer getriebener Ansatz	Impact getriebener Ansatz
Haftung nicht vorgesehen; evtl. Verkehrssicherungspflicht (P: anwendbares Recht ist das des Geschädigten)	International zwingende zivilrechtliche Haftung vorgesehen, wenn vorsätzlich oder fahrlässig Sorgfaltspflicht nicht erfüllt und dadurch Schaden verursacht
Keine Anknüpfung an Klimaziele	Plan zum Erreichen Pariser Klimaziele; Biodiversität, mehr Menschenrechte, Verantwortung Unternehmensleitung über KPIs
Bericht an BAFA, BAFA ist Aufsichtsbehörde, Bußgeld	Bericht im CSRD Bereich, nationale Aufsichtsbehörden, Bußgeld höher (5%)
Beschwerdeverfahren	Whistleblower RL

Mitgliedstaaten haben Flexibilität in der Umsetzung

Downstream verkürzt (kein disposal)

Keine KPIs für Klimaschutz

Umsetzung grdstz. 2 Jahre nach Inkrafttreten aber dann
 *3-jährige Umsetzungsfrist für Unternehmen mit mehr als 5000 Beschäftigten und 1500 Millionen EUR
 * 4-jährige Umsetzungsfrist für Unternehmen mit mehr als 3000 Beschäftigten und 900 Millionen EUR
 * 5-jährige Umsetzungsfrist für Unternehmen mit mehr als 1000 Beschäftigten und 450 Millionen EUR

CSDDD – LkSG - Omnibus

CSDDD und LkSG Gemeinsamkeiten und Unterschiede (vgl. Grabosch)*

Nun vielleicht 5.000 MA + 1,5 Milliarden Umsatz



2029

To do's:

- Politik + gestaffelte Einführung abwarten
- rechtzeitig anpassen

CSDDD	LkSG
Persönlicher Anwendungsbereich	
Unternehmen und Konzerne in der EU mit 1.000 Beschäftigten und 450 Mio. € Umsatz sowie Unternehmen, die jährlich 22,5 Mio. € Franchisegebühren einnehmen. Auch außereuropäische Unternehmen, die in der EU Produkte verkaufen, sind erfasst.	Unternehmen aller Branchen mit Sitz oder Niederlassung und 1.000 Beschäftigten in Deutschland . Bis Ende 2023 lag der Schwellenwert bei 3.000. Auch außereuropäische Unternehmen, die in Deutschland eine Zweigniederlassung haben, sind erfasst.
Art. 2	§ 1

Der Anwendungsbereich der CSDDD ergibt sich über die Unternehmensgrößen und verschiedene Umsetzungsfristen in den 27 EU Mitgliedstaaten wie folgt:

- Nach drei Jahren° ab der Verkündung der CSDDD müssen die Sorgfaltspflichten von EU Unternehmen erfüllt werden, die mehr als 5.000 Beschäftigte haben und 1,5 Mrd. € Umsatz erwirtschaften; dies gilt auch für Unternehmen außerhalb mit einem EU Umsatz von 1,5 Mrd. = ~~2027~~
- ~~Vier Jahre° ab der Verkündung der CSDDD haben Unternehmen mit mehr als 3.000 Beschäftigten und 900 Mio. € Umsatz Zeit; dies gilt auch für Unternehmen außerhalb mit einem EU Umsatz von 900 Mio. = 2028~~
- ~~Eine fünfjährige° Umsetzungsfrist gilt für die übrigen, kleineren Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten und 450 Mio. € Umsatz; dies gilt auch für Unternehmen außerhalb mit einem EU Umsatz von 450 Mio. = 2029~~
- Dies gilt auch für Franchisegeber, die in der EU mehr als 22,5 Mio. € Franchisegebühren einnehmen und 80 Mio. € Umsatz weltweit erwirtschaften. = 2029
- Aber es gibt Freistellungsmöglichkeiten für nicht-operative Holdings.
- Und es gibt spezielle Regelungen für Parent Companies.
- Jedoch kommt es auf „bestimmenden Einfluss“ nicht mehr an

Gibt es dann noch deutsche Unternehmen, die BAFA Bericht einreichen müssen (wg. Anhang I und II zu BilanzRL 2013/34)?

Interessant auch die Frage, wie man LkSG und CSDDD in den CSRD Bericht bringt ... dazu siehe hier zum [Reporting](#)

To do

Frage

Überlegung

Legende

CSDDD – LkSG - Omnibus

CSDDD und LkSG Gemeinsamkeiten und Unterschiede*

To do's:
- Auf Sicht Schutzgüter erweitern

~~- Lieferkettenbetrachtung anpassen und risikobasierte Transparenz einführen~~

! Interessant auch hier, dass im englischen die CSDDD in Art 7 **Policies and Codes** verlangen [Übersetzungsfehler wie in CSRD und den ESRS] = wohl mehr als Strategie oder Grundsatzserklärung

 Hier nun wie LkSG zunächst unmittelbare Lieferanten und nur bei plausiblen Gründen auch andere in Lieferkette **Veränderung?**

- Als Maßnahme aufnehmen
Angemessenheitskriterien iSd § 3 Abs. II LkSG in CSDDD auf Priorisierung (Art 9), Prävention (Art. 10) und Behebung (Art 11) verteilt

CSDDD 	LkSG 
Schutzgüter (siehe Überblick hinten)	
 Die ILO-Kernarbeitsnormen , alle im LkSG genannten Rechte sowie z. B. das Kindeswohl, die Privatsphäre und die Qualität der vom Unternehmen bereitgestellten Unterkunft	 Die ILO-Kernarbeitsnormen sowie Mindestlohn, natürliche Ressourcen von Menschen und Gesundheitsschäden durch exzessive Gewaltanwendung durch Sicherheitskräfte
 Umweltschäden durch die im LkSG genannten Gefahren sowie einige mehr Art. 3 lit. b)–c)	 Umweltschäden durch Quecksilber, persistente organische Schadstoffe und gefährliche Abfälle § 2 (2)–(3)
Reichweite der Sorgfalt	
Die vorgelagerte Seite (<i>upstream</i>) der Aktivitätskette , die nachgelagerte Seite (<i>downstream</i>), insoweit als die dortigen Tätigkeiten für das Unternehmen oder in dessen Auftrag verrichtet werden sowie die Tätigkeiten kontrollierter Tochterunternehmen Art. 3 lit. e–g	Alle für die Herstellung der Produkte des Unternehmens erforderlichen Schritte in der Lieferkette , vom Rohstoffabbau bis zur Lieferung in den Supermarkt, sowie Tätigkeiten bestimmend beeinflusster Tochterunternehmen § 2 (5)–(8)
Elemente der Sorgfalt	
Organisationspflichten der Geschäftsleitung: nach Konsultation mit den Beschäftigten eine Strategie und Sorgfalts-Policy formulieren und die Unternehmensrichtlinien anpassen, für die Überwachung der Wirksamkeit sorgen. Auswirkungen in der gesamten Aktivitätskette sind zu adressieren. Art. 7, 15	Organisationspflichten der Geschäftsleitung: das Risikomanagement in allen maßgeblichen Geschäftsabläufen verankern, Zuständigkeit für die Überwachung schaffen, Interessen der Betroffenengruppen berücksichtigen. Alle bekannten Risiken (auch bei mittelbaren Zulieferern) sind zu adressieren. § 4
Auswirkungen ermitteln: zunächst die Aktivitätskette und ggf. Konzernstruktur erfassen (<i>mapping</i>), dann risikobasiert mögliche und tatsächliche Auswirkungen vertieft bewerten, ggf. priorisieren Art. 8–9	Risikoanalyse: Risiken einmal jährlich bei allen unmittelbaren Zulieferern – anlassbezogen auch bei mittelbaren Zulieferern – umfassend ermitteln, gewichten und wenn nötig priorisieren § 5
Prävention: angemessene Maßnahmen zur Vorbeugung Art. 10	Prävention: angemessene Maßnahmen zur Vorbeugung § 6
Auswirkungen beenden: eingetretene Beeinträchtigungen beenden oder minimieren; Abbruch der Geschäftsbeziehung als letztes Mittel (<i>responsible exit</i>) Art. 11	Abhilfe: eingetretene Verletzungen beenden oder minimieren; Abbruch der Geschäftsbeziehung als letztes Mittel § 7
Wiedergutmachung Art. 12	–
Beschwerde- und Hinweisgebungsverfahren Art. 14	Beschwerde- und Hinweisgebungsverfahren §§ 8–9
Dokumentation und öffentliche Berichterstattung Art. 5 (4), 16	Dokumentation und öffentliche Berichterstattung § 10



*Friedrich Ebert Stiftung: <https://www.fes.de/themenportal-die-welt-gerecht-gestalten/artikel-in-die-welt-gerecht-gestalten/durchbruch-mit-hindernissen>

CSDDD – LkSG - Omnibus

CSDDD und LkSG Gemeinsamkeiten und Unterschiede

Upstream und Downstream
nach Art. 3 der CSDDD anders?

(g) ‘**chain of activities**’ means:

- (i) *activities of a company’s upstream business partners related to the production of goods or the provision of services by the company, including the design, extraction, sourcing, manufacture, transport, storage and supply of raw materials, products or parts of the products and development of the product or the service, and*
- (ii) *activities of a company’s downstream business partners related to the distribution, transport and storage of the product, where the business partners carry out those activities for the company or on behalf of the company, excluding the distribution, transport, storage of the product being subject to the export control under the Regulation (EU) 2021/821 of the European Parliament and of the Council or the export control relating to weapons, munition or war materials, after the export of the product is authorised.*

Interessant auch die Frage, wie das dann zu Value Chain und Business Relationships in der CSRD passt....

CSDDD – LkSG - Omnibus

Policies > Klauseln > Codes > Sorgfalt/Legalität/Minimum Safeguards

= im Unternehmen bzw. am Ort der Wertschöpfung

Policies° (Codes)

Siehe ESRS 2 GOV-1, 2, 3, 4, 5; E1-2, E2-1, E3-1, E4-2, E5-1, S1-1, S2-1, S3-1, S4-1, G1-1, 2, 3, 4, 5

18. The **policy** may take the form of a stand-alone policy regarding communities or be included in a broader document such as a code of ethics or a general sustainability policy that has already been disclosed by the undertaking as part of another ESRS. In those cases, the undertaking shall provide an accurate cross-reference to identify the aspects of the policy that satisfy the requirements of this Disclosure Requirement.

Aus der CSDDD

Article 7

Integrating due diligence into company policies and risk management systems

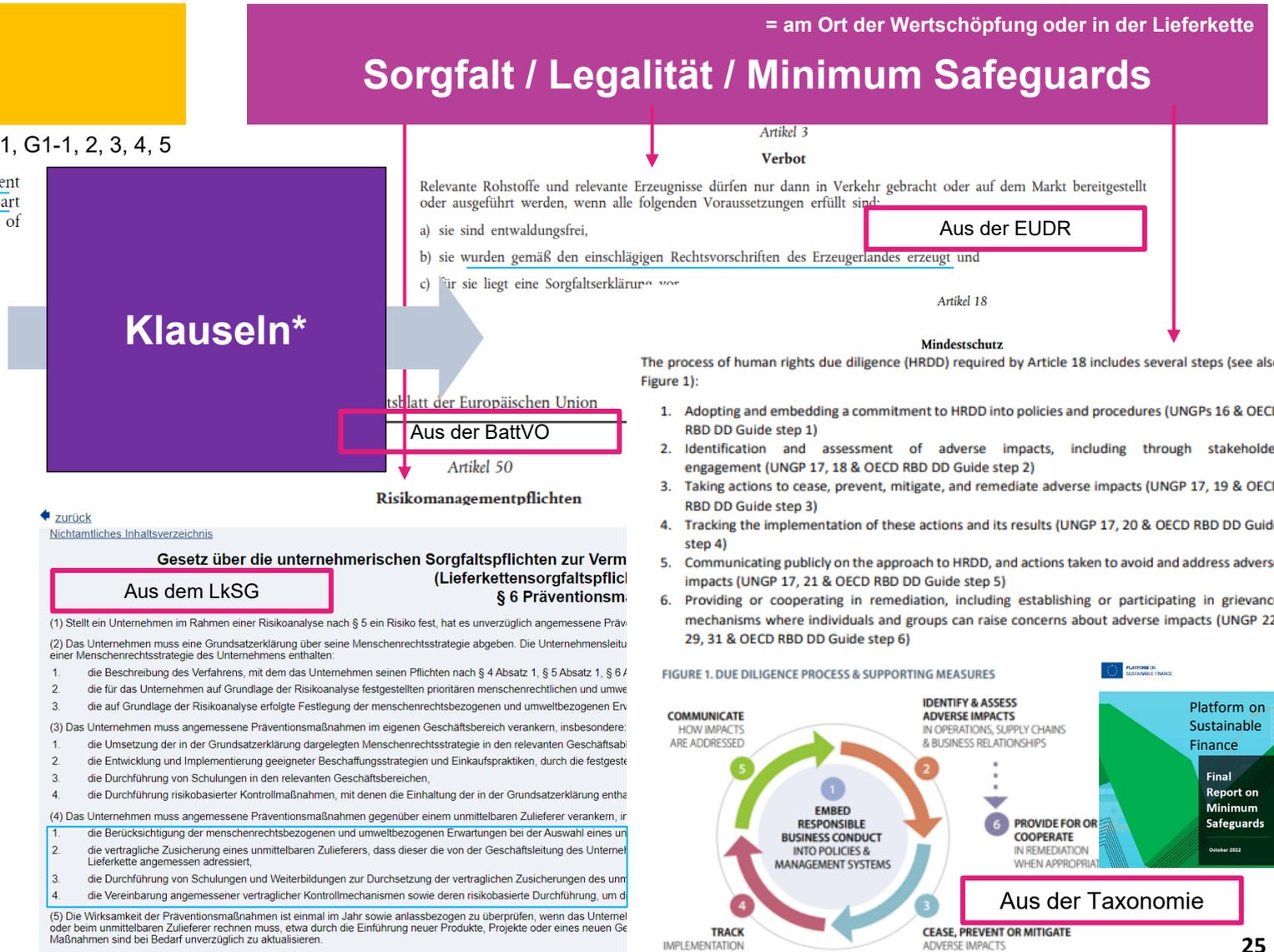
1. Member States shall ensure that companies integrate due diligence into all their relevant policies and risk management systems and have in place a due diligence policy that ensures risk-based due diligence.

Siehe auch die Fragebögen von z.B. Ecovadis und anderen mit der Vielzahl an Fragen nach Policies und Richtlinie zu allen SDG / ESRS / Taxonomie / etc. Themen und darüber hinaus ...

...und an anderen Stellen auch relevant und auch vor anderem Hintergrund sinnvoll...

*Siehe spezielles Webinar zu Nachhaltigkeitsklauseln

°Siehe spezielles Webinar zu Nachhaltigkeitspolicies



CSDDD – LkSG - Omnibus

CSDDD und LkSG Gemeinsamkeiten und Unterschiede*



Sakeholder nun enger definiert

To do's:
Stakeholder-
konsultation
verstärken >
auch wegen
CSRD

Fraglich, ob Stakeholder und Anspruchsteller (siehe dazu gleich) gleich und welches Recht anwendbar ist...



Hier nun keine Vorgabe mehr zum Bußgeld

CSDDD	LkSG
Beteiligung von Gewerkschaften und Rechtenhaber_innen	
Die Sorgfalts-Policy des Unternehmens ist nach Konsultation der Beschäftigten und ihrer Vertreter zu erstellen. Art. 7 (2)	Das Management muss die Interessen der Betroffenengruppen berücksichtigen. § 4 (4)
Ernsthafte Konsultationen mit verschiedenen Interessengruppen zwecks Vorbereitung bestimmter Schritte der Sorgfalt, indem zunächst Informationen bereitgestellt und Barrieren abgebaut werden Art. 13	Das Management muss die Vertreter_innen des Betriebsrats im Wirtschaftsausschuss in Angelegenheiten des LkSG rechtzeitig unterrichten. § 106 (3) Nr. 5b BetrVG
Behördliche Überwachung und Sanktionierung	
Eine unabhängige nationale Überwachungsbehörde muss bestimmt und mit effektiven Ermittlungsbefugnissen ausgestattet werden. Art. 24	Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ist mit umfangreichen Ermittlungsbefugnissen ausgestattet. §§ 12–19
Jede Person kann der Behörde » begründete Bedenken « zutragen und so Ermittlungen veranlassen. Ist die Person selbst betroffen, muss die Behörde ihr die Ergebnisse der Ermittlungen mitteilen. Sie muss die Möglichkeit haben, vor einer nächsthöheren Instanz Beschwerde gegen die Entscheidung einzulegen. Art. 26	Betroffene können Beschwerden beim BAFA einreichen und dadurch die Aufnahme von Ermittlungen veranlassen. Die weitere Beteiligung der betroffenen Person im Ermittlungsverfahren ist nicht geregelt. § 14 (1) Nr. 2
Bußgeider: Der Höchstbetrag darf nicht unter 5 % des Jahresumsatzes liegen. Bußgeldbescheide werden veröffentlicht. Art. 27	Bußgelder: Höchstbetrag: 8 Mio. € bzw. 2 % des Umsatzes; Bebußung der verantwortlichen Beschäftigten: 800.000 € § 24
Vergaberecht: Behörden müssen die Erfüllung der Sorgfaltspflichten bzw. Verstöße dagegen berücksichtigen dürfen. Art. 31	Vergaberecht: Ausschluss von der öffentlichen Beschaffung § 22

CSDDD – LkSG - Omnibus

CSDDD und LkSG Gemeinsamkeiten und Unterschiede*



...gestrichen



Wie oben



To do's:
- ???

CSDDD 	LkSG 
Schadensersatz und Zugang zu zivilrechtlichem Rechtsschutz	
<p>Jeder EU-Mitgliedstaat muss eine Anspruchsgrundlage regeln: Betroffene müssen von Unternehmen vor Gericht Schadensersatz verlangen können, wenn diese gegen Präventions- oder Abhilfepflicht verstoßen haben und sie dadurch in ihren Rechten verletzt haben.</p> <p style="text-align: right;">Art. 29 (1)</p>	<p>Eine Anspruchsgrundlage ist im LkSG bisher nicht enthalten. Bisher wird bei Klagen vor Zivilgerichten wegen der Rom-II-Verordnung in der Regel nicht deutsches, sondern ausländisches Recht (das Recht am Schadensort) angewandt. Dort sind Rechtsfragen der Haftung von Unternehmen in Lieferketten in der Regel ungeklärt. Rom-II-Verordnung</p>
<p>Prozessstandschaft wie im LkSG, auch für die nationalen Menschenrechtsinstitute</p> <p style="text-align: right;">Art. 29 (3)</p>	<p>NGOs und Gewerkschaften können für betroffene Menschen Klage einreichen (Prozessstandschaft). § 11</p>
<p>In dringenden Fällen müssen gerichtliche Anordnungen im Eilverfahren (ohne mündliche Verhandlung) möglich sein.</p> <p style="text-align: right;">Art. 29 (3)</p>	<p>Gerichtliche Eilentscheidungen sind im Wege vorläufigen Rechtsschutzes nach den allgemeinen Vorschriften möglich. ZPO</p>
<p>Gerichtliche Anordnung der Vorlage bestimmter Beweismittel</p> <p style="text-align: right;">Art. 29 (3)</p>	<p>Ähnlich: Einsichtnahme in bestimmte Dokumente; sekundäre Darlegungs- und Beweislast § 810 BGB und Rechtsprechung</p>
<p>Die Verjährung der Ansprüche darf nicht vor 5 Jahren eintreten.</p> <p style="text-align: right;">Art. 29 (3)</p>	<p>Die Verjährungsfrist (nach ausländischem Recht) beträgt oft 3 Jahre. Rom-II-Verordnung i. V. m. ausländischem Recht</p>
<p>Die Prozesskosten dürfen nicht abschreckend hoch sein.</p> <p style="text-align: right;">Art. 29 (3)</p>	<p>Es gelten die allgemeinen Vorschriften der Gerichtskosten, Rechtsanwaltsvergütung und Prozesskostenhilfe. GKG, RVG</p>

CSDDD – LkSG - Omnibus

CSDDD und LkSG Gemeinsamkeiten und Unterschiede*

To do's:
- Auf Sicht Schutzgüter
erweitern

	CSDDD 	LkSG 
	Missbrauch der Menschenrechte (Art. 3 lit. c und Annex I)	Menschenrechtliche Risiken (§ 2 Abs. 2)
	1. Recht auf Leben , 2. Verbot der Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung , einschließlich exzessiver Gewaltausübung durch Sicherheitskräfte, die Betriebsmittel von Unternehmen schützen sollen, 3. Freiheit und Sicherheit	11. exzessive Gewaltausübung durch Sicherheitskräfte , insbes. gegen Gewerkschaftsmitglieder
	4. Privatsphäre, Familie, Wohnung, Korrespondenz, Ehre, Ruf 5. Gedanken, Gewissen, Religion	–
	6. gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, insbes. angemessener Lohn für abhängig Beschäftigte und existenzsicherndes Einkommen für Selbstständige	8. Zahlung eines angemessenen Lohns , unter Umständen mehr als ein gesetzlicher Mindestlohn am Beschäftigungsort
	7. ausreichende Qualität der Unterkunft, Ernährung, Bekleidung und Sanitäranlagen (falls vom Unternehmen bereitgestellt)	–
	8. Kinder : das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit, Bildung, angemessene Lebensbedingungen; Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung, sexuellem Missbrauch, Entführung und Kinderhandel	–
	9. das Mindestalter bei der Arbeit 10. die schlimmsten Formen der Kinderarbeit	1. das Mindestalter bei der Arbeit 2. die schlimmsten Formen der Kinderarbeit
	11. Zwangsarbeit 12. alle Formen der Sklaverei	3. Zwangsarbeit 4. alle Formen der Sklaverei
	zu 6.: gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, insbes.: sichere und gesunde Arbeitsbedingungen angemessene Begrenzung der Arbeitszeit	5. Arbeitsschutzvorschriften des Beschäftigungsortes, insbes. bzgl. (a) Arbeitsstätte, -platz und -mittel, (b) chemische, physikalische oder biologische Stoffe, (c) körperliche und geistige Ermüdung und (d) Ausbildung und Unterweisung von Beschäftigten
	13. Koalitionsfreiheit : Gründung von, Beitritt zu und Betätigung in Gewerkschaften, inkl. Streikrecht und Kollektivverhandlungen	6. Koalitionsfreiheit : Gründung von, Beitritt zu und Betätigung in Gewerkschaften, inkl. Streikrecht und Kollektivverhandlungen
	14. Gleichbehandlung in der Beschäftigung, insbes. bzgl. Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Religion und politischer Überzeugung, inkl. gleicher Vergütung für gleichwertige Arbeit	7. Gleichbehandlung in der Beschäftigung, insbes. bzgl. Abstammung, Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung, inkl. gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit

*Friedrich Ebert Stiftung: <https://www.fes.de/themenportal-die-welt-gerecht-gestalten/artikel-in-die-welt-gerecht-gestalten/durchbruch-mit-hindernissen>

CSDDD – LkSG - Omnibus

CSDDD und LkSG Gemeinsamkeiten und Unterschiede*

To do's:
- Auf Sicht Schutzgüter erweitern

CSDDD 	LkSG 
 <p>15. schädliche Umweltveränderungen (Boden-, Gewässer-, Luftverunreinigung, Emissionen und übermäßiger Wasserverbrauch oder andere Beeinträchtigungen der Naturressourcen, wie z. B. Entwaldung), die: (a) die Nahrungsproduktion, (b) den Zugang zu sauberem Trinkwasser oder (c) zu Sanitäranlagen erschweren oder (d) die Gesundheit oder Besitztümer schädigen oder (e) Ökosysteme schädigen, an denen der Mensch Teil hat</p>	<p>9. schädliche Umweltveränderungen (Boden-, Gewässer-, Luftverunreinigung, Lärmemission, übermäßiger Wasserverbrauch), die: (a) die Nahrungsproduktion, (b) den Zugang zu sauberem Trinkwasser oder (c) zu Sanitäranlagen erschweren oder (d) die Gesundheit schädigen</p>
 <p>16. widerrechtlicher Entzug von Land, Wäldern und Gewässern, die der Lebensgrundlage von Menschen dienen</p>	<p>10. widerrechtlicher Entzug von Land, Wäldern und Gewässern, die der Lebensgrundlage von Menschen dienen</p>
 <p>Art. 3 lit. c (ii): unmittelbare Beeinträchtigungen weiterer in den beiden Menschenrechtspakten der UN von 1966, den 8 ILO-Kernübereinkommen und der Kinderrechtskonvention geschützter Rechte, wenn das Unternehmen den Missbrauch des Menschenrechts nach vernünftigem Ermessen hätte erkennen können</p>	<p>12. jedes weitere Verhalten, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise ein in den beiden Menschenrechtspakten (1966) oder den 8 ILO-Kernübereinkommen geschütztes Recht zu beeinträchtigen, und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist</p>

CSDDD – LkSG - Omnibus

CSDDD und LkSG Gemeinsamkeiten und Unterschiede*

To do's:
- Auf Sicht Schutzgüter
erweitern

	CSDDD 	LkSG 
	Umweltschutz-Verstöße (Art. 3 lit. b und Annex II)	Umweltbezogene Risiken (§ 2 Abs. 3)
	1. Beeinträchtigungen der Biodiversität	–
	2. Handel mit gefährdeten Arten der wilden Flora und Fauna	–
	3.–5. Quecksilber und Quecksilberabfälle	1.–3. Quecksilber und Quecksilberabfälle
	6.–7. Produktion, Verwendung, Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung persistenter organischer Schadstoffe (POPs)	4.–5. Produktion, Verwendung, Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung persistenter organischer Schadstoffe (POPs)
	8. Das Verfahren des Prior Informed Consent beim Import und Export von Giftstoffen und Pestiziden	–
	9. Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen	–
	10.–12. Aus- und Einfuhr gefährlicher Abfälle	6.–8. Aus- und Einfuhr gefährlicher Abfälle
	13. Schädigung des Weltnaturerbes	–
	14. Feuchtgebiete , 15. Verschmutzung durch Schiffe , 16. Verschmutzung der Meeresumwelt durch Einleitungen	–

*Friedrich Ebert Stiftung: <https://www.fes.de/themenportal-die-welt-gerecht-gestalten/artikel-in-die-welt-gerecht-gestalten/durchbruch-mit-hindernissen>

Ihr Experte

Martin Rothermel hat die Taylor Wessing Practice Area Handels- und Vertragsrecht aufgebaut.

Er berät Unternehmen im Bereich des Einkaufs, der Qualitätssicherung, des Vertriebs (e-Commerce, Handelsvertreter-, Vertragshändler- und Franchisesysteme) sowie der Produkthaftung. Seine Tätigkeit umfasst die Vertragsgestaltung ebenso wie die Vertretung in streitigen Auseinandersetzungen. Zu seinen Mandanten zählen nationale wie internationale Unternehmen der Industrie und des Handels.

Martin Rothermel veröffentlicht regelmäßig Fachbeiträge und hält Vorträge zum Internationalen Kauf- und Lieferrecht (einschließlich UN-Kaufrecht), Vertriebs- und Kartellrecht, e-Commerce-Recht sowie zum Produkthaftungsrecht.

Er hat im Juli 2022 den ersten Kommentar zum LkSG veröffentlicht und berät viele Unternehmen in der Umsetzung von Lieferkettensorgfaltspflichten (einschließlich EUDR und CSDDD). Martin Rothermel ist Certified Sustainability Reporting Specialist und berät auch zu CSRD, ESRS und Taxonomie.

Martin Rothermel studierte in Würzburg, war als Referendar für die Siemens AG in München und die Procter & Gamble Comp. in den USA tätig. Er promovierte im Kartellrecht, arbeitete seit seiner Anwaltszulassung im Jahr 1999 als Justitiar eines mittelständischen EDV-Unternehmens und danach als Unternehmensberater für Roland Berger Strategy Consultants. Nach seiner weiteren Tätigkeit für eine national aufgestellte Wirtschaftsrechtskanzlei wechselte er 2004 in das Münchner Büro von Taylor Wessing.

Sprachen:

Deutsch, Englisch

„Führender Anwalt im Vertriebsrecht“, JUVE 2022-2025

„Führender Name“, „Tier 1“, Legal 500 2023

„Anwalt des Jahres für Außenhandel“, Handelsblatt 2021

„Besonders innovativ im Handelsrecht“, Brand Eins 2021

„Empfohlener Anwalt“, in JUVE, Chambers, Legal 500

„Führende Kanzlei im Vertragsrecht und Kartellrecht“,

Kanzleimonitor.de

„He has very deep knowledge of the legal aspects, knows the law, and we also get advice that is very pragmatic and very helpful. So the theory is good and he also provides good solutions.“, Mandant, Chambers Europe 2020

„führend im dt. u. internat. Handels- u. Haftungsrecht“, „Experte für Vertragsgestaltung u. -management“, „stark im internat. Vertriebsrecht“, Wettbewerber, Juve 2019

„Market sources emphasise his experience and tenacity, stating that "he is certainly someone who doesn't give up easily during negotiations.“, Chambers Europe 2019

Hervorgehoben als Best Lawyer für Außenhandels- und Franchiserecht, Best Lawyers in Germany, Handelsblatt 2018

„Sources hail Martin Rothermel for being "extraordinarily creative," adding: "He really never gives up and tries things even in impossible situations." He is renowned for his strength in distribution and franchise agreements and also has a high level of expertise in commercial litigation“, Chambers Europe 2018

„Häufig empfohlen“, „hervorragend“, „starkes Fachwissen“, JUVE Handbuch 2017



RA Dr. Martin Rothermel

CERTIFIED SUSTAINABILITY REPORTING SPECIALIST (CSRD)

Partner
München

+49 89 21038-121

m.rothermel@taylorwessing.com

